

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021

Nr. 36

ausgegeben am 26. Januar 2021

Gesetz

vom 3. Dezember 2020

über die Abänderung des Token- und VT-Dienstleister-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 3. Oktober 2019 über Token und VT-Dienstleister (Token- und VT-Dienstleister-Gesetz; TVTG), LGBI. 2019 Nr. 301, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. i und u

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:
- i) "VT-Dienstleister": eine Person, die eine oder mehrere Funktionen nach Bst. k bis u ausübt;
 - u) "VT-Agent": eine Person, die berufsmässig VT-Dienstleistungen im Namen und auf Rechnung eines ausländischen VT-Dienstleisters im Inland vertreibt oder erbringt.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 75/2020 und 132/2020

Art. 12 Abs. 3

3) Personen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland, die VT-Dienstleistungen unter Nutzung von physischen Automaten im Inland erbringen wollen, haben vor der erstmaligen Inbetriebnahme der Automaten bei der FMA schriftlich eine Eintragung ins VT-Dienstleisterregister zu beantragen.

Art. 13 Abs. 1a

1a) Abs. 1 Bst. e bis i findet keine Anwendung auf VT-Agenten.

II.**Übergangsbestimmung**

Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine nach Art. 12 registrierungspflichtige Tätigkeit als VT-Agent ausüben, haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der FMA schriftlich die Eintragung ins VT-Dienstleisterregister zu beantragen; andernfalls erlischt die Berechtigung zur Erbringung von VT-Dienstleistungen als VT-Agent.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. April 2021 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef